

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2006/11/15 2006/12/0129

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.2006

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

AVG §56

AVG §59 Abs1

GehG 1956 §24b Abs4 idF 1994/016

GehG 1956 §24c Abs2 idF 1986/387

## Rechtssatz

Der Beamte stellte den Antrag auf Feststellung, dass er im Rahmen der Hausgemeinschaft des Hauses Nr. 10, in welchem sich die Naturalwohnung befinde, nicht verpflichtet gewesen sei und sei, die Kosten einer Aufzugsanlage im Haus 8 mitzufinanzieren, das heie, dass ihm die Kosten der Aufzugsanlage (Erhaltung und Betrieb) nicht als Betriebskosten auferlegt werden drfen. In Ansehung der vom Beamten aufgeworfenen Rechtsfrage, ob die Kosten der Aufzugsanlage im Haus 8 auch auf die Bewohner des Hauses 10 berwlzt werden drfen, erweist sich der Feststellungsantrag auf Basis der hg. Rechtsprechung als unzulssig, weil es sich dabei weder um ein Recht noch um ein Rechtsverhltnis, sondern um eine Rechtsfrage (Begrndungselement) handelt, welches in einem zulssigen Feststellungsverfahren, nmlich im Verfahren zur Feststellung des sich aus der Abrechnung gem § 24c Abs. 2 GehG ergebenden berschusses bzw. Fehlbetrages, von Bedeutung ist. Allein der Umstand, dass sich dieselbe Rechtsfrage auch in anderen (gleichartigen) Verwaltungsverfahren (Bemessung von berschuss bzw. Fehlbetrag fr andere Jahre) stellen knnte, begrndet die Zulssigkeit einer abgesonderten Entscheidung ber einzelne Rechtsfragen (Begrndungselemente) nicht. Insbesondere ist auch nicht erkennbar, inwiefern eine jeweils abgesonderte Beurteilung dieses Begrndungselementes in fr verschiedene Jahre durchzufhrenden Feststellungsverfahren eine Rechtsgefhrdung des Beamten mit sich brchte. (Der Feststellungsantrag war daher als unzulssig zurckweisen.)

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behrde zur Bescheiderlassung  
FeststellungsbescheideTrennbarkeit gesonderter Abspruch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2006:2006120129.X04

## Im RIS seit

27.09.2019

## Zuletzt aktualisiert am

27.09.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)